

## ZBB 2009, 137

**GmbHG §§ 30, 31, 32a, 32b (idF vor dem 1. November 2008); EGInsO Art. 103d**

**Anwendung des vor MoMiG geltenden Eigenkapitalersatzrechts auf Altfälle („Gut Buschow“)**

BGH, Urt. v. 26.01.2009 – II ZR 260/07 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2009, 615 = WM 2009, 609 = DB 2009, 670

**Amtliche Leitsätze:**

1. Das Eigenkapitalersatzrecht in Gestalt der Novellenregeln (§§ 32 a, 32 b GmbHG a. F.) und der Rechtsprechungsregeln (§§ 30, 31 GmbH a. F. analog) findet gemäß der Überleitungsnorm des Art. 103 d EGInsO wie nach allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Rechts auf „Altfälle“, in denen das Insolvenzverfahren vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) eröffnet worden ist, als zur Zeit der Verwirklichung des Entstehungstatbestandes des Schuldverhältnisses geltendes „altes“ Gesetzesrecht weiterhin Anwendung.
2. Die Rückzahlungspflicht des bürgenden Gesellschafters nach Novellen- wie nach Rechtsprechungsregeln wird nicht durch das Vorhandensein einer Mehrzahl von Sicherheiten - hier: verlängerter Eigentumsvorbehalt und Wechselbürgschaft - berührt, solange sich unter den Sicherungsgebern auch ein Gesellschafter befindet. Da wirtschaftlich dessen Kreditsicherheit in der Krise der Gesellschaft funktionales Eigenkapital darstellt, darf dieses nicht auf dem Umweg über eine Leistung an den Gesellschaftsgläubiger aus dem Gesellschaftsvermögen dem Gesellschafter „zurückgewährt“ werden.